



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Per OWA:

An den Bereich Schulen
der Regierungen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
BS 9400.10-1-7a.045 559

München, 09.06.2016
Telefon: 089 2186 2781
Name: H. Meyer-Huppmann

Kooperative Berufsintegrationsklassen (BIK/V und BIK) außerhalb des zentralen Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens der Regierung von Mittelfranken und kooperative Klassen im Rahmen des Schulversuchs zweijährige Integrationsmaßnahme an Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen und Beruflichen Oberschulen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge – einjährige Erweiterung der Pflegehelferausbildung an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe für Asylbewerber und Flüchtlinge an Berufsfachschulen im Schuljahr 2016/2017

Anlage: Antragsformular (Excel-Datei)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Freistaat Bayern gewährt im Schuljahr 2016/2017 nach Maßgabe dieses Schreibens und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen insbesondere der *Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK)* und der *Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)* bzw. der *Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)* Zuwendungen für die Förderung der Berufsintegrationsklassen und deren Vorklassen (BIK und BIK/V), sowie für kooperative Klassen des o. g. Schulversuchs.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

In Bezug auf die Klassen des o. g. Schulversuchs gelten ergänzend zu diesem Schreiben die Regelungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. Januar 2016 (Az. VI.8-BS9400.10-7a.149 167) und des Schreibens *Unterrichtsangebote für Asylsuchende und Flüchtlinge im berufsschulpflichtigen Alter an beruflichen Schulen in privater Trägerschaft* vom 23.02.2016 (AZ: VI.7-BH9001-7b.11139).

1. Zweck der Zuwendung

Für berufsschulpflichtige Jugendliche mit Migrationshintergrund, die nicht über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, um einem deutschsprachigen Unterricht zu folgen, sollen zunächst im Rahmen einer Berufsintegrationsvorklasse (BIK/V) die nötigen Grundkenntnisse insbesondere im Bereich der Sprache vermittelt werden. Zielgruppe sind vor allem berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge und andere Jugendliche, die nach Bayern zugezogen sind und über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen. Die Maßnahme soll ihnen den Einstieg in das berufliche Bildungssystem ermöglichen und das ganze Spektrum möglicher Bildungsabschlüsse eröffnen. Im Anschluss an die BIK/V bereitet die Berufsintegrationsklasse (BIK) die jungen Menschen auf eine anschließende Ausbildung oder eine weiterführende Schule vor.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die Sachaufwandsträger öffentlicher oder privater beruflicher Schulen oder Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung sein (im Folgenden „Träger“), sofern die Schulen nicht am zentralen Ausschreibungs- und Vergabeverfahren der Regierung von Mittelfranken teilnehmen.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Einrichtung von BIK/V und BIK an beruflichen Schulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, sowie die Einrichtung von Klassen des o. g. Schulversuchs. Die Förderung bezieht sich auf den Beitrag der durch die Träger eingebracht wird.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Im Projektzeitraum muss an der Schule eine nach den schulrechtlichen Bestimmungen gebildete BIK/V oder BIK oder eine Klasse des o. g. Schulversuchs bestehen.

4.2 An einer BIK/V oder BIK können Jugendliche entsprechend der Zielgruppe mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Bayern teilnehmen.

4.3 Zur Bildung einer Klasse sind mindestens 16 Schülerinnen und Schüler erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl am maßgeblichen Stichtag (20. Oktober 2015) ist nicht förderschädlich, wenn die als Schulaufsicht zuständige Regierung eine Unterschreitung zulässt.

4.4 Der Unterricht wird in enger Absprache zwischen Berufsschule und dem vom Träger gestellten Personal (z.B. Eigenpersonal des Trägers oder Personal eines externen Kooperationspartners) erteilt. Die vom Träger eingesetzten Lehrkräfte verfügen über einschlägige Qualifikationen, die vom Zuwendungsempfänger in Bezug auf die Rahmenbedingungen vor Ort konkretisiert werden. Der gesamte Unterricht folgt dem Ansatz der integrierten Sprachförderung und dem Prinzip der sprachsensiblen Unterrichtsgestaltung (*Berufssprache Deutsch*), sowie den Vorgaben der jeweils geltenden Ordnungsmittel. Dieser Aufgabe nehmen sich beide Partner gemeinsam an. Dazu ist eine enge Absprache im Lehrerteam - auch mit dem vom Träger gestellten Personal - unbedingt notwendig.

BIK/V:

Das Personal des Trägers bringt in der BIK/V mindestens 20 Lehrstunden pro Woche ein (i.d.R. v.a. sprachliche Förderung bzw. Alpha-

betisierung), nach Möglichkeit ebenfalls an der Berufsschule. Von den Lehrkräften der Berufsschule werden in der BIK/V 17 Wochenstunden erteilt. Die Stundentafel sieht bei Standorten mit mindestens zwei Klassen des BIK/V mindestens 27 Stunden Unterricht in der Woche vor. Somit können z.B. Gruppenteilungen vorgenommen werden oder Unterricht in *Teamteaching* erfolgen.

BIK

Bei der BIK bringt die Berufsschule 22 Lehrerstunden ein, die teilweise auch für Gruppenteilungen verwendet werden können. Der Kooperationspartner bringt mindestens 19 Unterrichtsstunden ein, in denen zielgruppenbezogen Sprachförderung und Berufsvorbereitung (insbesondere durch betriebliche Praktika) angeboten werden. Der Umfang und die Inhalte des Angebotes (v.a. Sprachförderung, allgemeinbildender und fachlicher Unterricht sowie Praktika) werden in Abhängigkeit von den Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler festgelegt. Eine flexible zeitliche Organisation der Angebote (z.B. Blockung von Praktika) ist möglich.

4.5 Ein sozialpädagogisches Betreuungskonzept ist im Rahmen der BIK/V und der BIK vorzusehen. I.d.R. wird die sozialpädagogische Betreuung durch den Träger gewährleistet.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Ausgaben:

5.2.1 Vergütungen für Eigenpersonal einschließlich Arbeitgeberanteile:

Für die Projektumsetzung erforderliche direkte Personalkosten des Trägers, z.B. für die sozialpädagogische Betreuung der Schüler durch Eigenpersonal des Trägers, können in Höhe der tatsäch-

lich entstandenen, auf das Projekt entfallenden Kosten angesetzt werden.

Reise- und Dienstreisekosten des Eigenpersonals können entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung angesetzt werden.

5.2.2 Honorare für Fremdpersonal:

Honorare für Bildungs- und Betreuungspersonal sind im Umfang der tatsächlich entstandenen Kosten in angemessener Höhe anzusetzen.

5.2.3 Ausgaben für Kooperationspartner:

Bedient sich der Zuwendungsempfänger bei der Durchführung des Projekts oder einzelner Projektbestandteile eines Dritten („Kooperationspartner“), so sind die hierfür getätigten Aufwendungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in angemessener Höhe zuwendungsfähig.

5.2.4 Indirekte Kosten und Ausgaben:

Für die indirekten Kosten sind pauschal 2,5 v.H. der zuwendungsfähigen direkten Kosten gemäß 5.2.1 – 5.2.3 anzusetzen.

5.3 Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt

- bei der BIK/V mit bis zu 50.000 € je Klasse.
- bei der BIK mit bis zu 37.500 € je Klasse.
- bei Kooperationen öffentlicher Schulen mit privaten Schulen gemäß Ziffer 2. des o. g. Schreibens vom 23.02.2016 (AZ: VI.7-BH9001-7b.11139) mit bis zu 2.500 € je Jahreswochenstunde, die von der privaten Schule als Kooperationspartner übernommen wird. Somit stehen im Schuljahr 1 maximal 87.500 € für den Kooperationspartner zur Verfügung, sofern dieser 35 Jahreswochenstunden und die öffentliche Schule 2 Jahreswochenstunden übernimmt.

Bei späterem Maßnahmebeginn erfolgt eine anteilige Kürzung der Förderung.

5.4 Mehrfachförderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen für Projekte, die von anderer Stelle Zuwendungen erhalten.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist zusammen mit einem Finanzierungsplan bis zum 15. September schriftlich bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen (vgl. Antragsformular als Excel-Datei in der Anlage).

Eine spätere Antragstellung bedarf der Einzelfallprüfung.

6.2 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung entscheidet die zuständige Bezirksregierung.

Ein Anspruch auf Förderung ist mit der schulorganisatorischen Errichtung der Klassen nicht verbunden.

6.3 Auszahlungsverfahren

Für die Auszahlungen ist die zuständige Bezirksregierung zuständig.

Ein Teil der bewilligten Zuwendung (ca. 4/11) wird im letzten Quartal des Jahres 2016 zugewiesen, der verbleibende Rest nach Prüfung der Verwendungsnachweise.

6.4 Verwendungsnachweise

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Bei kommunalen Zuwendungsempfängern kann ggf. auch die Möglichkeit der Verwendungsbestätigung (sog. „einfacher Verwendungsnachweis“) nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO Anwendung finden.

7. Sonstiges

Die allgemeine Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmebeginns gem. VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO ist erfolgt.

8. Geltungszeitraum

Diese Regelungen gelten für das Schuljahr 2016/2017.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben an die betroffenen Schulen und die zugehörigen Sachaufwandsträger weiter, an denen die Einrichtung einer oder mehrerer Klassen des BIK/V, des BIK oder des o. g. Schulversuchs genehmigt wurde.

Die Qualität der kooperativen Klassen hängt maßgeblich von einer umfassenden und passgenauen Leistungsbeschreibung ab, die die Vorgaben dieses Schreibens entsprechend der Rahmenbedingungen vor Ort präzisiert. Die Schulen werden daher gebeten, die Träger des Schulaufwands bei der Erstellung dieser Leistungsbeschreibung nach Kräften zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. German Denneborg
Ministerialdirigent